



## Gesetzliche Zwangsfortbildung

# Jetzt steht es fest: 125 Punkte in fünf Jahren

*Der Rahmen für die gesetzliche Zwangsfortbildung nach dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) ist nun gebastelt: Die deutschen Kassenzahnärzte werden zukünftig innerhalb von fünf Jahren 125 Fortbildungspunkte sammeln müssen. Vor wenigen Wochen gab die KZBV im Einvernehmen mit der BZÄK grünes Licht für die gesetzliche Zwangsfortbildung.*

| Franziska Männe-Wickborn

**1** 25 Punkte innerhalb von fünf Jahren – das nun ist das Ergebnis der festgelegten Fortbildungsvoraussetzung für Kassenzahnärzte. Von 2004 bis 2009 werden die Zahnärzte ihre Fortbildungsstunden – und damit entsprechende Punkte auf Veranlassung des Gesetzgebers sammeln müssen. Das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) sieht nach Artikel 95 d, Abs. 1 vor, dass Vertragszahnärzte verpflichtet sind, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden,

wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu ihrer Berufsausübung in der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist (wir berichteten in 1+2/2004).

Zum Nachweis genügen dem Gesetzgeber grundsätzlich die Fortbildungszertifikate der Kammern. Als Grundlage für die gesetzliche Zwangsfortbildung wird das bereits bestehende Punktekonzept der BZÄK/DGZMK genutzt (siehe ZWP 1+2/2004).